

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Abt. VI – Verkehrsmanagement
Zentrale Straßenverkehrsbehörde

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Zentrale Straßenverkehrsbehörde – Columbiadamm 10, 12101 Berlin

VI B

Dienstgebäude: ehem. Flughafen Tempelhof, Bauteil 6
Tempelhofer Damm 45, D-12101 Berlin

Carsten Schulz
Allgemeiner Deutscher Fahrrad Club

Per Mail
carsten.schulz@adfc-berlin.de

Geschäftszeichen: (bitte immer angeben)
Sen UVK VI B 3-7 VB-201752-240
Bearbeiter/in: Frau Fessen
Zimmer: 176
Telefon: (030) 902594 534
Telefax: (030) 902594 698
E-Mail: (nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
verkehrsmanagement@senuvk.berlin.de
Datum: 28.10..2020

Sehr geehrter Herr Schulz,

vielen Dank für den offenen Brief an die Senatorin Frau Günther vom 7. September 2020, der zuständigkeithalber zur Prüfung und Beantwortung an meine Abteilung weitergeleitet wurde. Weitere Adressaten dieses Offenen Briefes waren die Initiative Waidmannslust (vertreten durch Hannelore und Bernd Gemeinhardt), der Initiative Zabel-Krüger-Damm (vertreten durch Tobias Büchner und Dr. Matthias Eigenbrodt) sowie der Verkehrsclub Deutschland (vertreten durch Heiner von Marschall), welche von dieser Antwort entsprechend dem E-Mailverteiler Kenntnis erhalten.

Die ausstehende Beantwortung hatten Sie mit E-Mail vom 1. Oktober 2020 angemahnt und mittlerweile auch eine Zwischennachricht erhalten.

Das erneut vorgetragene Anliegen auf Einführung einer durchgehenden, zeitlich unbefristeten Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h im Waidmannsluster Damm zwischen der B 96 und der Dianastraße hat mich dazu veranlasst, nochmals die örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten hinsichtlich vorhandener Gründe zu überprüfen. Auch wurde erneut die örtlich zuständige Polizeidirektion eingebunden und um ihre Einschätzung gebeten.

Zunächst möchte ich einen augenscheinlichen Irrtum ansprechen: Die aktuell eingeführte, zeitlich auf 22.00-06.00 Uhr befristete Geschwindigkeitsreduzierung im Waidmannsluster Damm zwischen Oraniendamm (B 96) und Dianastraße wurde nicht aufgrund der vorliegenden Anträge aus Verkehrssicherheitsgründen angeordnet, sondern es wurden losgelöst davon durch Anwohnende des Waidmannsluster Damms Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor verkehrsbedingtem Lärm beantragt. Die Anordnungen von Tempo 30 aus Sicherheitsgründen basieren auf anderen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung als die Anordnungen zum Lärmschutz und lösen folglich auch verschiedene Prüfverfahren aus. Im Ergebnis eines erforderlichen Lärmgutachtens der hiesigen Um-

Fahrverbindungen:

U 6 Paradesstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin
Berliner Sparkasse
Bundesbank, Filiale Berlin

DE47100100100000058100
DE25100500000990007600
DE53100000000010001520

PBNKDEFF100
BELADEBEXX
MARKDEF1100

weltabteilung wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Lärmrichtwerte im vorgenannten Bereich des Waidmannsluster Damms zur Nachtzeit überschritten waren und daher als Gegenmaßnahme die Reduzierung der nächtlichen Fahrgeschwindigkeiten auf 30 km/h erforderlich machte.

Für die Anordnung der gewünschten durchgehenden Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 in diesem Abschnitt des Waidmannsluster Damms aus Gründen der Verkehrssicherheit kann ich auch nach einer erneuten Prüfung keine zwingenden Gründe erkennen.

Die zu beachtenden Rechtsvorschriften lassen eine solche den Verkehr beschränkende Maßnahme in dieser als Hauptverkehrsstraße klassifizierten Straße nur unter bestimmten Voraussetzungen zu. Diese Anordnung erfordert nach § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung grundsätzlich eine zwingende verkehrliche Notwendigkeit. Dementsprechend muss aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehen, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Das bedeutet, dass allein die Verkehrsbelastung, das Parken von Fahrzeugen oder die Nutzung einer Fahrbahn durch Radfahrende nicht automatisch die Anordnung von Tempo 30 rechtfertigen können. Diese Verkehrsabläufe sind stadttypisch und stellen für sich genommen keine besondere Gefahrenlage dar, welche eine Geschwindigkeitsreduzierung erforderlich macht.

In den vorliegenden Anträgen wurde als Begründung für die gewünschte Reduzierung auf 30 km/h u.a. auf die Schulwege und die damit verbundenen Gefahren verwiesen. Mehrfache Prüfungen im gesamten Waidmannsluster Damm, auch in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Polizeidirektion, ergaben hier keinen diesbezüglichen Handlungsbedarf und rechtfertigen nicht, die innerorts gesetzlich zugelassene Höchstgeschwindigkeit im gesamten Waidmannsluster Damm von 50 km/h auf 30 km/h abzusenken. Wo vermehrt zu Fußgehende – auch Kinder – die Fahrbahn queren, sind bereits verkehrssichernde Maßnahmen wie ein Fußgängerüberweg Höhe Am Leitbruch sowie Lichtzeichenanlagen, u.a. am S-Bahnhof Waidmannslust, angeordnet. Der Fußgängerüberweg Am Leitbruch wurde zusätzlich mit Tempo 30 ganztags überlagert.

Mit der Örtlichkeit Waidmannsluster Damm in Höhe der Dianastraße beschäftigt sich bereits die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fußverkehrs. Diese Arbeitsgemeinschaft wird federführend durch das Referat IV B der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz geleitet. Gemeinsam mit Vertretern der Polizei, des Straßen- und Grünflächenamtes des Bezirks sowie Vertretern meiner Abteilung wird beraten und geprüft, welche Möglichkeiten erforderlich und umsetzbar sind, um das Queren auch an dieser Stelle noch weiter zu erleichtern. Die von Ihnen geforderte Überlagerung der Mittelinsel durch das angeordnete zur Nachtzeit geltende Tempo 30 ist im Rahmen der Querungssicherung nicht zielführend. Gestatten Sie mir außerdem den Hinweis, dass für die Schüler*innen der Salvator-Oberschule und des Romain-Rolland-Gymnasiums aufgrund der Lage der Schulen schon jetzt zur sicheren Querung der Fußgängerüberweg Höhe Am Leitbruch zur Verfügung steht.

Auch für den Radverkehr kann keine besondere Gefahrenlage erkannt werden. Die fehlenden Radverkehrsanlagen zwingen zwar den Radverkehr zur Fahrbahnbenutzung, die gerade Straßenführung sowie die Fahrbahnbreite setzen diesen hier aber nicht einer Gefahr aus, die über das übliche Maß hinausgeht. Die Pflicht, den Radverkehr innerorts mit einem ausreichenden Abstand überholen zu müssen, gilt als allgemeine Vorschrift schon immer und ist in der neuen Fassung der Straßenverkehrs-Ordnung vom April 2020 im § 5 Absatz 4 Satz 3 nunmehr lediglich mit der textlichen Angabe des Mindestabstands von 1,50 m konkretisiert worden. Insbesondere diese Konkretisierung wurde in den Medien auch öffentlich bekannt gemacht. Radfahrende dürfen bei diesem nicht einzuhaltenden Mindestabstand gar nicht überholt werden. Die vorhandene Fahrbahnbreite der Fahrbahn

des Waidmannsluster Damms von etwa 3,00 m pro Fahrtrichtung führt unmissverständlich dazu, dass Fahrzeugführende jegliche Überholvorgänge erst bei ausreichenden Lücken im Gegenverkehr durchführen können, was die Gefahr einer seitlichen Berührung des Radverkehrs deutlich minimiert.

Diese Einschätzung der Verkehrssicherheitslage wird von der zuständigen Polizeidirektion ebenfalls geteilt und auch durch eine aktuelle Auswertung der polizeilichen Unfallstatistik der letzten 3 Jahre bestätigt.

Ich muss Ihnen daher mitteilen, dass ich Ihnen eine durchgehende Tempo 30 – Regelung in dem zum Hauptverkehrsstraßennetz gehörenden Waidmannsluster Damm auf dem gesamten Abschnitt von Dianastraße bis zum Oranienburger Damm unter Beachtung der aktuellen Rechtslage derzeit nicht in Aussicht stellen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Haegeler

